**Darlehensvertrag**

zwischen

«Darlehensgeber / Darlehensgeberin»

und

«Darlehensnehmer / Darlehensnehmerin»

1. Der Darlehensgeber / Die Darlehensgeberin gewährt dem Darlehensnehmer / der Darlehensnehmerin per ein Darlehen in der Höhe von Franken (in Worten: Franken).
2. Der Darlehensnehmer / Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, das Darlehen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt % pro Jahr auf dem noch ausstehenden Darlehensbetrag. Der Zins ist zu zahlen, erstmals zahlbar per .  
   Variante  
   Der Darlehensgeber / Die Darlehensgeberin verzichtet ausdrücklich auf eine Verzinsung des Darlehens. [Ist die Darlehensgeberin eine juristische Person, sind die aktuellen steuerlich anerkannten Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzuhalten.]

Der Darlehensnehmer / Die Darlehensnehmerin zahlt das Darlehen in Raten von Franken zurück, erstmals zahlbar per .  
Variante  
Der Darlehensnehmer / Die Darlehensnehmerin zahlt das gesamte Darlehen per zurück.

1. Gerät der Darlehensnehmer / die Darlehensnehmerin mit Raten- oder Zinszahlungen [evtl. Zeitangabe: um mehr als 30 Tage oder mit mehr als einer, zwei Ratenzahlungen] in Verzug, ist der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen und die Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Betrags (zuzüglich allfälliger Zinsen) innert einer Frist von Tagen [oder Wochen, Monaten] ab Kündigung zu verlangen.  
     
   Variante  
   Das Darlehen kann frühestens nach Tagen [oder Wochen, Monaten] jeweils auf Ende Jahr [oder andere Zeitpunkte] und unter Einhaltung einer Frist von Monaten vom Darlehensgeber / von der Darlehensgeberin gekündigt werden.

[Hinweis: Wenn Sie nichts zu den Kündigungsmodalitäten vereinbaren, kann der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin das Darlehen laut Gesetz jederzeit mit einer Frist von nur sechs Wochen kündigen.]

1. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer / die Darlehensnehmerin ist jederzeit möglich.
2. Im Übrigen gelten für diesen Darlehensvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 312 ff. OR).

Dieser Vertrag wird im Doppel je mit Originalunterschriften erstellt.

, 22. Juli 2022

Darlehensnehmer / Darlehensgeber /

Darlehensnehmerin: Darlehensgeberin:

[Evtl. Firmenname Darlehensnehmer/-in] [Evtl. Firmenname Darlehensgeber/-in]

[Wenn nötig Zweitunterschrift] [Wenn nötig Zweitunterschrift]

[Rechtsverbindliche Unterschrift] [Rechtsverbindliche Unterschrift]

[Vor- und Nachname] [Vor- und Nachname]